

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 24/0181</b>
<b>70 - Betriebsamt</b>			<b>Datum: 22.04.2024</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Sandhof, Martin</b>	<b>Tel.: -182</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Umweltausschuss</b>	<b>15.05.2024</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>18.06.2024</b>	<b>Entscheidung</b>

**Bestattungswesen hier: Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Norderstedt**

**Beschlussvorschlag:**

„Die 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 24/0181 beschlossen. Die genannten Veränderungen sind der Anlage entsprechend in der gültigen Friedhofssatzung zu ersetzen bzw. zu ergänzen.“

**Sachverhalt:**

Auf Grund aktueller Beschlüsse zur Friedhofsgebührensatzung und erworbener Erfahrungen im Betrieb der drei kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt sollen verschiedene Paragraphen bzw. Absätze angepasst werden.

Die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beziehen sich auf reine Klarstellungen der verschiedensten Grabarten im Zusammenhang mit der Friedhofsgebührensatzung.

Im Einzelnen erfolgen folgende Anpassungen:

§12 Abs. 3:

Die Nummerierungen werden an die Friedhofsgebührensatzung angepasst.

§14 Abs. 3:

Die Regelung zu den Urnenwahlgräbern wird hier gestrichen, da künftig eine gesonderte Regelung im Abs. 3a erfolgt.

§14 Abs. 3a und 3b:

Es erfolgen Präzisierungen hinsichtlich der Anzahl der möglichen Urnen Beisetzungen

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

§18 Abs. 3:

Sonderbauwerke (zum Beispiel Mausoleen o.ä.) können auf diese Weise auf den jeweiligen Friedhöfen nach Rücksprache und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden.

§18 Abs. 6:

Es erfolgen Präzisierungen in Bezug auf die Aufstellung von liegenden und stehenden Grabmalen bei den verschiedensten Grabarten.

§18 Abs. 7:

Es erfolgen Präzisierungen in Bezug auf die Erstellung von Umrandungen und Einfassungen bei den verschiedensten Grabarten.

§19 Abs. 3:

Es erfolgen Präzisierungen in Bezug auf die Liegeplatten bei den verschiedensten Grabarten.

§24 Abs. 2:

Eindeutige Regelung der Pflanzflächen an den Grabstätten.

§24 Abs. 9:

Präzisierung der Möglichkeit zum Ablegen von Blumen und/oder Grabschmuck auf verschiedensten Grabstellen inklusive der Möglichkeit zur Verwendung von Natursteinplatten bei bestimmten Grabanlagen.

Auf Wunsch werden in der Sitzung des Umweltausschusses weitere Erläuterungen gegeben.

### **Anlagen**

1. 1.Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Norderstedt
2. Synopse zur Darstellung der Veränderungen alt/neu